V4193B

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 15 Kiel, den 15. Juli **1985**

Inhalt Seite

I. Gesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2; GVOBl.-NEK 1978 S. 254) 161

II. Bekanntmachungen

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes
hier: Freibetrag 1985 für die Ablieferung von Nebenverdienst der Pastoren und Pfarrvikare 164

Namensänderung der Kirchengemeinde St. Pauli-Nord, Kirchenkreis Alt-Hamburg 164

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels 164

III. Stellenausschreibungen 165

IV. Personalnachrichten 167

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz
vom 10. November 1977
(ABl. EKD 1978 S. 2; GVOBl-NEK 1978 S. 254)
Vom 7. November 1984

Die 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 7. Tagung mit Wirkung für die Gliedkirchen (Artikel 10 Buchstabe a der Grundordnung) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz
Vom 7. November 1984

Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Als § 1 wird eingefügt:

„§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für die kirchlichen Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, eine Übersicht."

2. Der bisherige § 1 wird § 2; in Absatz 3 werden die Worte „über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern" gestrichen.

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3
Datennutzung im kirchlichen Bereich

(1) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind."

4. Der bisherige § 3 wird § 4; Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen stellen jeweils für ihren Bereich sicher, daß eine Übersicht geführt wird über

1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, und
3. deren regelmäßige Empfänger."

5. Der bisherige § 4 wird § 5; in Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „nämlich" durch das Wort „namentlich" ersetzt.

6. Der bisherige § 5 wird § 6.

7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich ein besonderer Beauftragter für den Datenschutz bestellt wird."

   b) In Absatz 6 wird das Wort „des" durch das Wort „der" ersetzt.

   c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

      „Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ein Betriebsbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Er hat die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen und arbeitet mit dem Beauftragten für den Datenschutz (Absatz 1) zusammen. Für mehrere Werke und Einrichtungen kann ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz bestellt werden."

8. Der bisherige § 7 wird § 8.

9. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10; die Verweisung „in § 2 Abs. 1" wird durch die Verweisung „§ 1" ersetzt.

10. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

    „Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden."

11. Der bisherige § 10 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

    „§ 11
    Ergänzende Bestimmungen

    (1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes.

    (2) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes.

    (3) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechend."

12. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

    „§ 12
    Daten außerhalb von Dateien

    Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Diakonischen Rates mit Zustimmung der Kirchenkonferenz zur Wahrung des Sozialgeheimnisses Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten außerhalb von Dateien."

13. Der bisherige § 11 wird § 13.

Artikel 2

„(1) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, das Kirchengesetz über den Datenschutz in der Neufassung bekanntzumachen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Lübeck-Travemünde, den 7. November 1984

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Cornelius A. von Heyl

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 10. November 1977

Vom 7. November 1984

Im folgenden wird die Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 7. November 1984 veröffentlicht.

Kiel, den 7. Juli 1985

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kramer

Az.: 196-09 - R I/R 1

*

Aufgrund des Art. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 506) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der ab 16. November 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Hannover, den 13. November 1984

Evangelische Kirche in Deutschland
Hammer
Präsident des Kirchenamtes

Kirchengesetz über den Datenschutz in der Fassung vom 7. November 1984

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für die kirchlichen Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, eine Übersicht.

§ 2
Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 3
Datennutzung im kirchlichen Bereich

(1) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.

§ 4
Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen stellen jeweils für ihren Bereich sicher, daß eine Übersicht geführt wird über

1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, und
3. deren regelmäßige Empfänger.

§ 5
Auskunft an den Betroffenen

(1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

§ 6
Berichtigung von Daten

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 7
Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen jeweils für ihren Bereich einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich ein besonderer Beauftragter für den Datenschutz bestellt wird.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten des Kirchenamtes.

(6) Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(7) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ein Betriebsbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Er hat die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen und arbeitet mit dem Beauftragten für den Datenschutz (Absatz 1) zusammen. Für mehrere Werke und Einrichtungen kann ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz bestellt werden.

§ 8
Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien bei dem Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

(4) Die kirchlichen Beauftragten sollen untereinander und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

§ 9
Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

§ 10
Beanstandungsrecht des Beauftragten
für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen

Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß den Vorschriften des Absatzes 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 11
Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(3) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 12
Daten außerhalb von Dateien

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Diakonischen Rates mit Zustimmung der Kirchenkonferenz zur Wahrung des Sozialgeheimnisses Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten außerhalb von Dateien.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

Bekanntmachungen

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes
hier: Freibetrag 1985 für die Ablieferung von Nebenverdienst der Pastoren und Pfarrvikare

Kiel, den 24. Juni 1985

Aufgrund von § 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes – KBesG – (GVOBl. 1977 S. 243) hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 11. Juni 1985 den Freibetrag, der bei Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit durch Pastoren und Pfarrvikare von der Ablieferungspflicht ausgenommen bleibt, für das Kalenderjahr 1985 auf den Betrag von

6 000 Deutsche Mark

jährlich festzusetzen. Dies gilt auch für Nebentätigkeiten in der Militärseelsorge; die insoweit getroffene Sonderregelung des Vorjahres ist also entfallen.

Vergütung im Sinne des § 14 KBesG ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Das gilt auch für pauschalierte Aufwandsentschädigungen. Ausgenommen sind der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe der höchsten Reisekostenstufe des Bundesreisekostengesetzes.

Aus § 14 KBesG ergibt sich, daß die den Freibetrag übersteigenden Vergütungen an das Nordelbische Kirchenamt als die für die Zahlung der Dienstbezüge im Hauptamt zuständige Stelle abzuliefern sind.

Die Ablieferungspflicht beginnt, sobald die Vergütung den Freibetrag übersteigt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 311 40 – D I/D II/D 11

Namensänderung der Kirchengemeinde St. Pauli-Nord, Kirchenkreis Alt-Hamburg

Kiel, den 1. Juli 1985

Die Kirchengemeinde St. Pauli-Nord führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen

„Evangelisch-Lutherische Gemeinde der Gnadenkirche in St. Pauli-Nord".

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kramer

Az.: 10 St. Pauli-Nord – R I/R 1

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 24. Juni 1985

Kirchengemeinde: Groß-Flottbek
Kirchenkreis: Blankenese

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Groß-Flottbek.

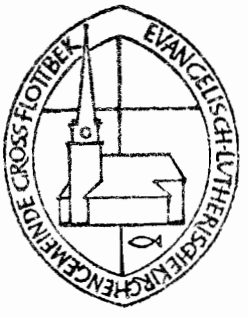

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kramer

Az.: 9153 Groß-Flottbek – R I/ARN 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Curau im Kirchenkreis Eutin ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Curau ist eine ländliche Kirchengemeinde mit ca. 2 200 Gemeindegliedern in 10 Dörfern. Curau liegt verkehrsgünstig rd. 8 km vom Stadtrand der Hansestadt Lübeck entfernt. Die Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich in Stockelsdorf (Schulbus), die Gymnasien in Bad Schwartau. Die Kirchengemeinde hat eine Predigtstelle. Die Kirche in Curau wurde in den Jahren 1969 bis 1972 sorgfältig restauriert und wurde 1259 erstmals urkundlich erwähnt. Curau verfügt neben einem Friedhof über einen Kindergarten (2 Vormittagsgruppen) und ein 1980 renoviertes Gemeindehaus. Das Pastorat ist ca. 150 Jahre alt und modernisiert. Mitarbeiter und Kirchenvorstand wünschen sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die das lebendige Gemeindeleben, mit Schwerpunkt Jugend- und Seniorenarbeit, weiterführt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Witzke, Dorfallee 28, 2401 Cashagen, Tel. 0 45 05 / 2 14, und Propst Dr. Dreyer, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Curau – P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Kaltenkirchen im Kirchenkreis Neumünster wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. 9. 1985 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kaltenkirchen umfaßt bei etwa 18 000 Gemeindegliedern 5 Pfarrstellen. Kaltenkirchen ist eine wachsende Stadt im Nahbereich von Hamburg. Ein modernes Pastorat wird ca. Anfang nächsten Jahres zur Verfügung stehen. Sämtliche Schulen befinden sich am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Le Jeune, Kirchenstraße 7 a, 2358 Kaltenkirchen, Tel. 0 4191 / 25 19, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kaltenkirchen (3) – P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden im Kirchenkreis Kiel wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. 2. 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unser modernes Gemeindezentrum (10 Minuten entfernt von Kiels Innenstadt) mit Kirche, zwei Pastoraten, Gemeindehaus und einem Häuschen für Gruppenarbeit liegt auf dem Ostufer der Kieler Förde in einem Stadtteil, der durch die Nähe zur Werft seine eigene Prägung in Geschichte und Gegenwart hat. Die Gemeinde ist erst 1983 durch Grenzänderungen im Stadtteil von ca. 4 000 auf ca. 6 000 Glieder vergrößert worden. Der Kirchenvorstand, die hauptamtlichen (z. Z. sind für die Gemeinde tätig: Küster, Gemeindesekretärin, je eine Teilzeitmitarbeiterin für Jugend- und Seniorenarbeit, zwei Gemeindeschwestern, Organistin), die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter, die Gemeinde und die jüngere Kollegin hoffen auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Freude daran hat, die Gemeinde durch Bewahrung der umfangreichen bisherigen Arbeit – gern mit eigenen Akzenten – und Aufbau neuer Arbeitsfelder zu gestalten. Ein Arbeitsschwerpunkt soll der weitere Ausbau und die Begleitung der Jugendarbeit sein. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der aktiv und kontaktfreudig an der weiteren Verankerung der Gemeinde im Stadtteil mitwirkt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Straße 17, 2300 Kiel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Greck, Albert-Schweitzer-Straße 17, 2300 Kronshagen, Tel. 04 31 / 54 22 39, Pastorin Kiethe, Oldenburger Straße 19, 2300 Kiel, Tel. 04 31 / 73 1137, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Markus in Kiel-Gaarden (1) – P II/P 3

*

In der St. Michaelis-Kirchengemeinde Itzehoe im Kirchenkreis Münsterdorf wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. 9. 1985 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Gesucht wird ein Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die aufgeschlossen ist für die Arbeit der evangelischen Allianz, volksmissionarische Aktivitäten setzt und Neigung hat für Seniorenarbeit und Seelsorge.

Die St. Michaelis-Kirchengemeinde Itzehoe umfaßt ca. 2 400 Gemeindeglieder und hat eine geräumige, moderne Kirche, die auch der Militärseelsorge zur Verfügung steht. Gemeindehaus, Pastorat, Kindergarten, Altentagesstätte und Schwesternstation sind vorhanden. Mitarbeiter sind: ein hauptamtlicher Küster, ein Diakon mit Teilzeitarbeit, ein nebenberuflicher Organist und eine nebenberufliche Pfarramtssekretärin.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Möller, Struvestraße 1 a, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 8 22 84, der Kirchenvorsteher, Herr Lutz, Fischdiek 31, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 8 33 66, und Propst Gerber, Heinrichstr. 1, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 6 10 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Michaelis-Kirchengemeinde Itzehoe – P II/P 3

*

Die Stelle des Leiters des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Für die Arbeitsweise und Organisation des KDA ist vor etwa 2 Jahren ein neues Konzept entwickelt worden (bisher: Sozial-, Industrie- und Männerarbeit; jetzt: Industrie- und Sozialarbeit). Unter der Verantwortung des Leiters des KDA wird dieses Konzept zur Zeit verwirklicht. Neben fünf nach Arbeitsschwerpunkten (Industrie, Öffentlicher Dienst, private Dienstleistungen, Landwirtschaft, Handwerk) im Gebiet der NEK verteilten branchenbezogenen Arbeitsstellen ist mit Sitz in Kiel eine nordelbische KDA-Dienststelle errichtet worden. Diese wird vom Leiter des KDA geleitet. Diese Dienststelle hat die Aufgabe, die Arbeit der branchenbezogenen Arbeitsstellen zu fördern und zu vermitteln sowie durch eigene Arbeit vor Ort zu unterstützen. Sie veranstaltet Fortbildungsmaßnahmen für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und pflegt den Kontakt mit Verbänden und Organisationen der Arbeitswelt. Sie soll Probleme und Themen der Arbeitswelt mit der Absicht durchdenken, sie theologisch verstehbar und kirchlich durchschaubar zu machen. Der Leiter nimmt neben dem Vorstand des KDA die Leitungsaufgaben im Bereich des KDA für die Nordelbische Kirche wahr. Der Leiter wird nach Besoldungsgruppe A 14 mit Zulage vergütet. Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Stiller, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (1) – P II/P 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde, Hamburg-Ottensen, sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n Diakon/in

der/die eine klare Bindung an die Heilige Schrift hat.

Aufgabengebiete:

- Konfirmandenunterricht,
- Jugendarbeit (Aufbau von gemeindebezogenen Jugendkreisen besonders auch mit biblischen Inhalten),
- Schulung von Mitarbeitern,
- Besuchsdienst,
- weitere Schwerpunkte je nach Begabung und Neigung.

Es wird ein/e Mitarbeiter/in gesucht, der/die besonders die geistliche, missionarische Dimension des Berufsfeldes sieht und zur guten Zusammenarbeit mit dem Pastor und Kirchenvorstand fähig ist.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kreuzkirche, Hohenzollernring 78 a, 2000 Hamburg 50.

Auskünfte erteilt
Pastor Dieter Hake,
Hohenzollernring 80. 2000 Hamburg 50,
Telefon 0 40 / 3 90 45 53
0 40/39 27 30

Az.: 30 – Kreuzkirche Ottensen E I/E 1

*

Die Paulusgemeinde, Hamburg-Hamm, sucht zum 1. Oktober 1985 für eine halbe Stelle (20 Wochenstunden)

eine/n Diakon/in oder
eine/n diakonisch-miss. Mitarbeiter/in.

Arbeitsschwerpunkt ist die Kinder- und Jugendarbeit. Der Arbeitsbereich umfaßt Kindergruppen im Zusammenhang mit dem Kindergottesdienst sowie Jugendgruppen, in denen Jugendliche vom Konfirmandenalter bis zu jungen Erwachsenen vertreten sind.

Vergütung nach KAT-NEK.

Bewerbungen sind bis zum 31. 8. 1985 an den Kirchenvorstand der Paulusgemeinde, 2000 Hamburg-Hamm, Caspar-Voght-Str. 57, zu richten.

Auskünfte erteilen Pastor Ulrich Wehr, Tel. 21 49 07, Diakon Th. Jeschonowski, Tel. 6 95 96 69, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Paul Zielke, Tel. 36 81 /6 13 bzw. 2 19 18 10.

Az.: 30 – Paulusgemeinde Hamburg-Hamm E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein sucht für die Zeit vom 1. August 1985 bis zum 31. Juli 1987 (Zeitvertrag)

eine/n Erzieher/in

für den gemeindeeigenen Kindergarten. Erwartet wird die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen. Es handelt sich um einen Kindergarten mit 40 Plätzen – aufgeteilt in je 40 Vormittags- und Nachmittagsplätze.

Vergütung nach KAT.

Neustadt ist eine Stadt mit 15 000 Einwohnern und allen Schulen am Ort.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt, Herrn Propst Vonthein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt in Holstein, Tel. 0 45 61 / 60 37.

Az.: 30 – Kirchengemeinde Neustadt – E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein sucht zum 1. Oktober 1985

eine/n Jugendwart/in oder Diakon/in.

Aufgabenschwerpunkte:

Leitung und Erweiterung von Kinder- und Jugendkreisen, verbunden mit Mitarbeit im Kindergottesdienst und in der Konfirmandenarbeit.

Erwartet wird die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und eine gute Zusammenarbeit mit den Pastoren und Mitarbeitern. Ein Gemeindehaus mit geeigneten Räumlichkeiten ist vorhanden.

Vergütung nach KAT.

Eine kircheneigene Wohnung steht zur Verfügung.

Neustadt hat 15 000 Einwohner und alle Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand, Herrn Propst Vonthein, Kirchenstr. 7. 2430 Neustadt i. Holstein, Tel. 0 45 61 / 60 37.

Az.: 30 – Kirchengemeinde Neustadt – E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein (ca. 10 000 Gemeindeglieder) sucht zum 1. 1. 1986 oder früher eine/n hauptamtliche/n, berufserfahrene/n

Jugendwart/in
(CVJM-Sekretär/in)

Die Jugendarbeit wurde dem CVJM von der Gemeinde übertragen und hat dafür ein eigenes Haus.

Gemäß der Missionarischen Ausrichtung des CVJM ergeben sich folgende Aufgaben:

Werbung und Heranbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Schulung und Begleitung des vorhandenen Mitarbeiterkreises (ca. 30)

Aufbau, Beratung und Leitung von Jugendgruppen

Arbeit mit jungen Erwachsenen

Gestaltung und Durchführung von Andachten, Bibelstunden und Gottesdiensten

Planung und Durchführung von Jugendfreizeiten

Mitarbeit in Gremien auf orts- und überörtlicher Ebene.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Eine geräumige Wohnung ist vorhanden, alle Schularten sind am Ort. Oldenburg ist Mittelpunkt der Ostsee-Bädergemeinden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, z.H. Herrn Schümann, 2440 Oldenburg in Holstein, Wallstraße 3, Tel. 0 43 61/ 24 59.

Auskünfte erteilt Pastor Dieter Geisel, Vors. des CVJM Oldenburg, 2440 Oldenburg in Holstein, Johannisstr. 35, Tel. 0 43 61/ 2141).

Az.: 30 – KG Oldenburg – D 11

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt wird ab 1. Juli 1985 die Kirchenmusiker-Stelle wieder zu besetzen sein.

Der Kirchenvorstand sucht eine(n) nebenberufliche(n)

Kirchenmusiker(in) mit C-Prüfung.

Zum Aufgabenbereich gehören der Orgeldienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie die Leitung des Kirchenchores.

Wünschenswert wäre eine gute Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Leitern des Kinderchores, des Posaunenchores, der Sönggruppe, der Flöten- und Gitarrengruppen unserer Gemeinde.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Richtlinien.

Nähere Auskünfte erteilen:

Pastor Hartmut Quast, 2000 Tangstedt,
Claudiusstr. 31, Tel.: 0 41 09 / 92 81,

Pastor Wolf Rüdiger Schröder-Micheel, 2000 Tangstedt,
Hauptstr. 92, Tel. 0 41 09 / 92 47.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Tangstedt, Hauptsstr. 92, 2000 Tangstedt (bei Norderstedt), z.Hd. Herrn Pastor Schröder-Micheel.

Az.: 30 – Tangstedt – T I/T 2

*

Die Evangelisch-Lutherische Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde sucht zum 1. September 1985

einen Küster

für eine volle Stelle (Vergütung nach KAT).

Zu seiner Tätigkeit gehört die Mitwirkung an den Gottesdiensten und den Amtshandlungen sowie die Betreuung des Gemeindezentrums einschließlich der Außenanlagen.

Wir suchen einen tüchtigen Mitarbeiter mit handwerklichen und gärtnerischen Fähigkeiten sowie Einsatzbereitschaft und Liebe zur Arbeit in der Kirche.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde, Wolliner Str. 98, 2000 Hamburg 73, Tel. vormittags 6 47 20 61.

Az.: 30 – Rahlstedt-Oldenfelde Matthias-Claudius KG – D 12

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 5. Mai 1985 die Theologin Veronika von Grumbkow-Landbeck, geb. von Grumbkow.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 der Oberkirchenrat der Ev. Kirche in Deutschland Dr. Kurt Ziehbold zum Oberkirchenrat der NEK und abgeordnet zur Dienstleistung als hauptamtlicher Geschäftsführer der Kirchenkreiskonferenz in Hamburg und Oberkirchenrat der Bischofskanzlei in Hamburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 die Wahl der Pastorin Marie-Luise Morys, bisher in Norderstedt, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rantzau.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Georg Hoppe als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Schleswig-Hesterberg um 10 Jahre über den 30. Juni 1985 hinaus.

Eingestellt:

Mit Wirkung vom 1. August 1985 der Pastor Helmut Gwiasda, bisher in Ricklung, als Evangelischer Standortpfarrer Uetersen.

Eingeführt:

Am 23. Juni 1985 der Pastor Rüdiger Bethke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tonndorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;

am 27. Mai 1985 der Pastor Ortwin Göldner als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargfeld, Kirchenkreis Segeberg;

am 2. Juni 1985 die Pastorin Erdmuthe Lorentzen als Pastorin in die Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 Pastorin z. A. Gerlinde Brodthage unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Timotheus-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Süd;

mit Wirkung vom 1. September 1985 der Pastor Johann Krempels, bisher in Kaltenkirchen, im Rahmen seines privat-rechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen mit dem Dienstsitz in Kisdorf, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. August 1985 der Pastor z. A. Redlef Neubert, z. Z. in Hamburg-Langenhorn, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Kirchenkreis Eckenförde (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. September 1985 der Pastor z. A. Joachim Tröstler, zuletzt in Johannesburg/Südafrika, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf - (Auftragsänderung).